

A. Sachverhalt:

Die Stadt Monschau ist über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, an deren Stammkapital sie zu 0,0058 % (!) beteiligt ist, mittelbar an der RURENERGIE GmbH beteiligt. Die EWW hält 5% der Geschäftsanteile an der RURENERGIE GmbH. Weitere Gesellschafter sind die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (50,1%), die Stadtwerke Düren GmbH (25,1%) sowie die S-Beteiligungsgesellschaft mbH (19,8%).

Gegenstand der RURENERGIE GmbH ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung regenerativer Energien, bzw. die Vermarktung der in diesen Anlagen erzeugten Energie. Zur Verwirklichung des Unternehmenszwecks hat sie bereits den Solarpark Inden sowie weitere Dachflächensolaranlagen errichtet. Darüber hinaus hat sie sich an einer Projektgesellschaft für eine Windenergie-Anlage in Düren-Echtz beteiligt. Neben den bestehenden Projekten ist die Beteiligung an weiteren Großprojekten erforderlich, um die Entwicklung der erneuerbaren Energien im Kreis Düren zu fördern. Darüber hinaus bedingt ein Mindestumfang des Anlagenportfolios den wirtschaftlichen Bestand und Erfolg der Gesellschaft.

Aus diesem Grund beabsichtigt die RURENERGIE GmbH eine Beteiligung an dem noch zu errichtenden Windpark Linnich-Körrenzig. Der geplante Windpark wird aus vier Windenergieanlagen bestehen. Die Anlagen haben eine Leistung von 2.350 kW. Die Verwirklichung von Großprojekten im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgt regelmäßig mittels Projektgesellschaften. Die RURENERGIE GmbH beabsichtigt deshalb im Rahmen des § 107a GO NRW eine 60%-ige Beteiligung an der Projektgesellschaft "Windenergie Körrenzig GmbH".

Deren Zweck soll nach dem aktuellen Entwurf des Gesellschaftsvertrages lauten:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energieträger, insbesondere der Windenergieanlagen 1, 3, 4 und 5 Linnich-Körrenzig.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.

Die Gesellschaft ist schließlich berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen.“

Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000 € betragen.

B. Rechtslage:

Anders als die Verwaltung, die ihre Rechtsauffassung dazu auch bereits mehrfach vorgetragen hat, geht die Bezirksregierung Köln in einer über den Wortlaut des Gesetzes deutlich hinaus gehenden Auslegung davon aus, dass nach den

[3]

gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 2 i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW) der Rat den eingangs vorgeschlagenen Beschluss zu fassen und binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) anzuzeigen habe.

Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich die Zuständigkeit des Rates aus § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW. Angesichts des geringen Anteils der Stadt an der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gem. § 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entbehrlich.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Rein rechnerisch erwirbt die Stadt am Stammkapital der zu gründenden Projektgesellschaft mittelbar einen Anteil von 4,35 Cent (25.000 € x 60 % x 5 % x 0,0058 %) !

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)